

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837**

32 (26.7.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

# Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 32. Mittwoch den 26. Juli 1837.

## Verordnungen.

Nro. 15811. Das verbotene Schießen in und ausserhalb der Städte und Landorte betr.

Es haben sich durch unvorsichtiges Schießen bei Hochzeiten, ohngeachtet des in der Verordnung vom 25. November 1817 Regierungsblatt Nro. 29. Seite 116. gegen dieses Schießen enthaltenen Verbotes und den darauf gesetzten Strafen, wiederholte Unglücksfälle ereignet; man sieht sich daher veranlaßt, diese Verordnung abermals zu erneuern, zugleich aber auch die Bürgermeister für die jeweils schnelle Untersuchung und unnachsichtliche Bestrafung der vorkommenden Uebertretungsfälle noch besonders verantwortlich zu machen und zugleich aber den Großh. Ober- und Kamern aufzugeben, diejenige Bürgermeister, welche ihrer Dienstobliegenheit hierin nicht pünktlichst nachkommen, unfehlbar zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

Man wird zugleich die Gendarmerie zur genauen Aufsicht und Anzeige anweisen lassen.

Rastatt den 14. Juli 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Fehr. v. Rüdte.

vd. Müller.

Die von den praktischen Aerzten bei ihrem Wegzuge aus einem Amtsbezirke dem Physikate zu machende Anzeige betreffend.

In der neuesten Zeit ist wahrgenommen worden, das praktische Aerzte ic. von ihrem Wegzuge aus einem Amtsbezirke dem Physikate keine Anzeige gemacht haben.

Da den praktischen Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten zur Auflage gemacht ist, von ihrer Niederlassung in einem Amtsbezirke dem Physikate die Anzeige zu machen, so haben die Physikate dieselben aufzufordern, auch ordnungs- und dienstgemäß von ihrem Wegzuge das Physikat jeweils zu benachrichtigen.

Rastatt den 18. Juli 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Fehr. v. Rüdte.

vd. Rosl.

## Bekanntmachungen.

Nro. 15233. Die Namensveränderung der Israeliten betreffend.

Den Großh. Ober- und Bezirksämtern wird in Folge Erlasses Großh. hohen Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nro. 6183. zur Nachricht und Nachachtung eröffnet:

Man hat wahrgenommen, daß zuweilen Israeliten eigenmächtig ihren Namen verändern.

Da solche Namensveränderungen durch den §. 24. des Gesetzes vom 13. Januar 1809 (Rggblt. Nro. 6.) ausdrücklich untersagt sind, durch dieselben leicht Verwechslungen veranlaßt und Betrügereien begünstigt werden; so ist jeder, der seinen Namen eigenmächtig verändert, oder einen andern Namen, als den mit welchem er in die bürgerlichen Standesbücher eingetragen ist, gebraucht, in eine angemessene Polizeistrafe zu verfallen, vorbehaltlich der entsprechenden höhern Strafe wenn die Namensveränderung zu einem Betruge mißbraucht wurde.

Rastatt den 7. Juli 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Fehr. v. Rüdte.

vd. Stengel.

Nro. 16264. Versteigerung der Liegenschaften Minderjähriger betreffend.

Man hat mehrfach zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bei der Veräußerung von Liegenschaften Minderjähriger oder solcher Liegenschaften, welche Minderjährige in Gemeinschaft mit Großjährigen besitzen, eine dreimalige Versteigerung statt findet, und daß erst auf die letzte die vormundtschaftliche Genehmigung erteilt wird. Da indessen eine dreimalige Versteigerung solcher Liegenschaften nirgends vorgeschrieben, sondern nach L. R. S. 459 nur eine dreimalige Verkündigung drei Wochen nacheinander notwendig ist, durch eine dreimalige Versteigerung aber den Minderjährigen und übrigen Interessenten unnötige Kosten veranlaßt werden, ohne daß dadurch ein Vortheil für dieselben bei dem seitherigen Verfahren sich erwarten läßt, so werden die Bürgermeister und Waisenrichter auf die gesetzliche Bestimmung in L. R. S. 459. mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, künftig sich hiernach zu achten und eine dreimalige Versteigerung nicht mehr vorzunehmen.

Die Ämter und Amtsrevisorate werden angewiesen, auf den Vollzug zu wachen, und erstere für die Einrichtung in die betreffenden Lokalblätter sorgen.

Kassatt den 18. Juli 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü b t.

vd. Kass.

B e l o b u n g.

Nro. 15545. In der Gemeinde Graben hat sich bei der Abzahlung sämtlicher Gemeindschulden, welche im Jahr 1823 noch die Summe von 63784 fl. 26 kr. betragen haben und die nunmehr sämtlich abbezahlt sind, insbesondere auch der Gemeinde-Berechner Rößch in Graben durch thätigen Einzug der Schuldentilgungsmittel ausgezeichnet, wofür demselben andurch diese öffentliche Anerkennung erteilt wird.

Kassatt den 11. Juli 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü b t.

vd. Kass.

Nro. 16169. Die Errettung eines Kindes vom Tod des Ertrinkens durch die Dienstmagd Christine Fischer von Bulach betreffend.

Am 13. Juni d. J. fiel der 7jährige Knabe des Joseph Weber II. von Weiertheim in die hochangeschwollene Alb und wurde von derselben fortgeschwemmt.

Von den anwesenden Personen hatte allein die Dienstmagd des Joseph Heil zu Weiertheim, Christine Fischer von Bulach den Muth, in die Alb zu springen und jenen Knaben mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken zu retten.

Das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern hat daher unterm 7. d. M. Nro. 6369. der Retterin dieses Kindes für ihre menschenfreundliche und mit eigener Lebensgefahr verbundene Handlung eine angemessene Geldbelohnung nebst öffentlicher Belobung genehmigt, was hiermit zur Ehre der Retterin bekannt gemacht wird.

Kassatt den 18. Juli 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü b t.

vd. Eberstein.